

SATZUNG

TENNIS-CLUB ROT-WEISS OBERSTDORF e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Weiss Oberstdorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87561 Oberstdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein bezweckt die Pflege des Sports und die Förderung der Jugend.

§2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Tennisclub Oberstdorf ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aus sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sich ergebende Überschüsse sind ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) spielende Mitglieder (Aktive)
- b) unterstützende Mitglieder (Passive)
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Spielende Mitglieder (Aktive)

Spielendes Mitglied kann jede Person (m.,w.,d.) werden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden sie als jugendliche Mitglieder und ab dem 19. Lebensjahr als erwachsene Mitglieder geführt.

zu b) Unterstützende Mitglieder (Passive)

Passive Mitglieder können alle Personen werden, die den aktiven Tennissport nicht ausüben wollen. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins Zutritt und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Ein Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft - oder umgekehrt – ist zum 31.12. des lfd. Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden möglich.

zu c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder dem Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

Ein früheres Vorstandsmitglied kann dadurch geehrt werden, dass es von der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird. Der Ehrenvorsitzende hat, solange er Mitglied des Vereins ist, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§4 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft nach §3a und b wird erreicht durch schriftliche Antragstellung zu Händen des Vorsitzenden. Aus dem Aufnahmeantrag muss hervorgehen, für welche Art der Mitgliedschaft der Aufnahmeantrag gestellt wird.
2. Antragsteller, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds steht im Ermessen des Vereins. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmebescheid muss schriftlich mitgeteilt werden.
4. Für die Erteilung der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr gefordert werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.
2. Der Austritt ist nur wirksam erklärt, wenn er in schriftlicher Form spätestens bis zum 31.12. des lfd. Jahres gegenüber dem Vorsitzenden erklärt wird. Eine Kündigung für das lfd. Jahr ist nicht möglich.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat und eine weitere Mitgliedschaft dem Verein nicht mehr zumutbar ist, kann das Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft, der mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen muss, ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer 14-tägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied verliert jedes Recht am Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge erhoben. Mitglieder gem. §3 Abs. c zahlen keinen Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie muss so bemessen sein, dass das normale Aufkommen die Bestreitung der laufenden Ausgaben und eine angemessene Schuldentilgung der außerordentlichen Ausgaben ermöglicht. Die Beiträge für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

§7 Spielordnung

Für die spielenden Mitglieder ist die Spielordnung maßgebend. Sie wird von dem Sportwart erlassen und bekanntgegeben.

§8 Turniermannschaften

Der Sportwart stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Wettkampfsaison die Turniermannschaften auf.

§9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane setzen sich zusammen aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand
- c) der Vorstandschaft

zu a) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung in Textform einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung erfolgt sein. Im ersten Quartal jedes Jahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der folgende Punkte der Tagesordnung behandelt werden müssen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Feststellung des Etats
- d) Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert;
- b) es wenigstens drei Mitglieder der Vorstandschaft oder mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder verlangen;

- c) eine etwaige Auflösung des Vereins beschlossen werden soll;
3. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
 5. Die Mitgliederversammlung wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder der Vorstandschaft in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes kann die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen. Bei der Wahl der beiden Vorsitzenden entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 7. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur von der Mitgliederversammlung und dies nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

zu b) Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. §26 II BGB. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertreten darf.
3. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Für außergewöhnliche Geschäfte, die über den Rahmen der laufenden Vereinsgeschäfte hinausgehen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand entscheidet einstimmig.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

6. Die Amtszeit des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden endet

a) freiwillig durch Rücktritt mittels eingeschriebenen Brief an das verbleibende Mitglied des Vorstandes, oder wenn beide Mitglieder des Vorstandes zurücktreten, an ein Mitglied der Vorstandschaft. Der Rücktritt ist nur zulässig, wenn er zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt wird;

b) durch Tod;

c) durch Ausschluss, wenn ein Vorstandsmitglied schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Jedes Mitglied kann den Ausschluss beantragen. Zur Entscheidung über diesen Ausschluss ist die Mitgliederversammlung durch das nicht betroffene Mitglied des Vorstandes oder, wenn beide Mitglieder des Vorstandes betroffen sind, durch ein Mitglied der Vorstandschaft, einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

zu c) Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht neben dem 1. und 2. Vorsitzenden aus:

a) dem Schriftwart/der Schriftwartin

b) dem Kassier/der Kassiererin

c) dem Sportwart/der Sportwartin

d) dem Jugendwart/der Jugendwartin und

e) dem Vereinswart/der Vereinswartin

zu a) der/die Schriftführer/-in hat alle für den Verein wichtigen Begebenheiten zu protokollieren. Insbesondere ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Vorstandschaft ein Protokoll anzufertigen.

zu b) Der/die Kassier/erin hat die allgemeinen Kassengeschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats zu erledigen. Insbesondere hat er für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge zu sorgen. Der/die Kassier/erin ist befugt, Zahlungen bis zu Euro 50,00 selbständig zu leisten. Für höhere Beträge bedarf er/sie der Genehmigung des Vorstandes. Der/die Kassier/erin hat dem Vorstand halbjährlich und den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluss vorzulegen.

zu c) Der/die Sportwart/-in ist zuständig für den Erlass der Spielordnung und Überwachung deren Einhaltung, für die Durchführung von Turnieren und den damit zusammenhängenden Arbeiten und für die Mannschaftsaufstellungen.

zu d) Der/die Jugendwart/-in hat die sportliche Ausbildung der Jugendlichen zu fördern und deren Interessen beim Vorstand, in der Vorstandschaft und auf der Mitgliederversammlung zu vertreten. Er/sie ist zuständig für die Aufstellung der Jugendmannschaften.

zu e) Der/die Vereinswart/-in ist zuständig für die Organisation und Durchführung der gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Die unter a – e genannten Personen erledigen die ihnen zukommenden Aufgaben selbständig, unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes.

Um die Kontinuität der Vereinsführung zu sichern, hat die Wahl des Gesamtvorstandes (Vorstand und Vorstandschaft) in zwei Blöcken stattzufinden. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der Schriftwartes/-wartin und des/der Jugendwartes/-in finden in geraden Jahren, die Wahl des/der 2. Vorsitzenden, des/der Sportwartes/-in und des/der Kassiers/erin in ungeraden Jahren statt.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

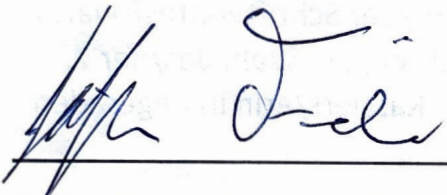
2. Sollte bei der Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Erfüllung aller aufgrund dieser Satzung oder sonstiger Verpflichtungen zu leistenden Zahlungen ein Vermögensrest bleiben, so ist dieser der Marktgemeinde Oberstdorf vollumfänglich zuzuwenden. Die Marktgemeinde Oberstdorf hat diesen Vermögensrest unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.


§ 12 Sonstiges

Soweit in vorliegender Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die vorstehende Satzung hebt die Gültigkeit der am 15.10.1997 beschlossenen Satzung auf und wurde einstimmig genehmigt auf der Mitgliederversammlung vom 16.09.2022 und nachgebessert am 11.12.2022.



Stefan Fink, 1. Vorsitzender



Dr. Klaus Bachhuber, 2. Vorsitzender